

## **Besondere Vereinbarung Photovoltaik-Anlagenversicherung RÖSA-PREMIUM (BV 9912)**

---

1.	Vertragsgrundlage	7.	Vorsorgeversicherung
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	8.	Versicherte Kosten
3.	Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit	9.	Umfang der Entschädigung
4.	Versicherte Gefahren und Schäden	10.	Regressverzicht
5.	Versicherungsort	11.	Besondere Obliegenheiten
6.	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	12.	Leistungs-Upgrade-Garantie

---

### **1. Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### **2. Versicherte und nicht versicherte Sachen**

#### **2.1 Versicherte Sachen**

Versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 die im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen und netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (solartechnische Anlagen zur Stromerzeugung).

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere:

- Solar- bzw. Photovoltaikmodule,
- Modultragkonstruktionen,
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Wechselrichter,
- Laderegler, Trafos und Energiespeichersysteme (z. B. Akkumulatoren)
- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Überwachungskomponenten,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen
- mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten für den Betrieb oder die Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

#### **2.2 Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind in Ergänzung zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 ABE 2011

- a) Prototypen und Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung);

- b) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit weicher Dacheindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- c) haustechnische Anlagen und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz inklusive Stromzähler.

### 3. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit (Baudeckung)

#### 3.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

- a) wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder
- b) maximal zwei Monate nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

#### 3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer während des versicherten Zeitraumes gemäß Nr. 3.1 Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl oder Raub,
- c) Diebstahl bereits verbauter Teile,
- d) Sturm inklusive Hagel.

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl bezieht sich auf unter Verschluss gelagerte versicherte Sachen.

#### 3.3 Mindestsicherungen (Einbruchdiebstahl)

Folgende Sicherungen gelten vereinbart:

- a) rundum geschlossenes Gebäude,
- b) sämtliche Außentüren der Räumlichkeiten des Gebäudes, in dem die versicherten Sachen gelagert sind, verfügen über Zylinderschlösser bzw. Zuhaltungsschlösser und über isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

Solange die vorbezeichneten Sicherungen nicht vorhanden sind, besteht in der nach Nr. 3.2 b) vereinbarten Gefahr "Einbruchdiebstahl" kein Versicherungsschutz.

#### 3.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011) gekürzt.

#### 3.5 Höchstentschädigungsgrenze/Unterversicherungsverzicht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe des Anlageneuwertes begrenzt. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

### 4. Versicherte Gefahren und Schäden

#### 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend hierzu verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei Schäden, deren Schadenhöhe den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine dementsprechende Leistungskürzung. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter sowie Sabotage und Vandalismus;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Hochwasser und Überschwemmung;
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost und Eisgang;
- g) Tierbiss (z. B. Marderbiss);
- h) Erdbeben (bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR);
- i) Innere Unruhen.

#### 4.2 Betriebsschäden an Solarmodulen

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 1.500 EUR auch Entschädigung für Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

#### 4.3 Betriebsschäden an Wechselrichtern

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 1.500 EUR auch Entschädigung für Wechselrichter der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

#### 4.4 Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

### 5. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstückes (Versicherungsort).

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Photovoltaikanlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

### 6. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

#### 6.1 Versicherungswert/Versicherungssumme

Für die Bildung der Versicherungssumme ist der Versicherungswert maßgebend. Der Versicherungswert ist abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 ABE 2011 die jeweilige Investitionssumme einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten (Kaufpreis zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage etc.) der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt und kann daher im Versicherungsfall die Umsatzsteuer vom Versicherer nicht ersetzt werden, so ist dies bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

**6.2 Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten zur Versicherung angezeigt wurden. Sofern die Versicherungssumme versehentlich falsch angegeben wurde, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 20% beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

**7. Vorsorgeversicherung**

**7.1 Vorsorgeversicherung**

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert.

Entschädigt wird geleistet bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Nr. 6.1) je Versicherungsort zuzüglich 50%, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

**7.2 Jahresmeldung für Veränderungen**

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung oder Reduzierung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet bzw. gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 7.1) für das laufende Jahr.

**8. Versicherte Kosten**

**8.1 Standardkosten**

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch Daten und Programme inklusive. Datenträger gemäß Klausel 1911 (Datenversicherung) mitversichert, sofern diese in Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage stehen (z. B. Anlagenfernüberwachung).

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus

Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

8.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten insgesamt je Versicherungsfall bis 150.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:

- a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) ABE 2011)
- c) Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- e) Kosten für die Erstellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- f) Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums
- g) Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
- h) Bergungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- i) Feuerlöschkosten (Es handelt sich um Kosten zur Brandbekämpfung, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte und zu deren Ersatz der Versicherungsnehmer verpflichtet ist. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.)

Im Versicherungsfall werden anfallende Kosten bis zu einem jeweiligen Höchstentschädigungsbetrag in Höhe von 15.000 EUR ersetzt für:

- a) schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.)
- b) Schadenssuchkosten (Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.)
- c) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden (Kosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden (Abschnitt "A" § 2 ABE 2011) am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall bis zu einer Haftzeit von einem Monat.)
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen (Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Unterbleibt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.)

8.3 Zuwegungskosten

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 2.000 Euro auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen (Erstellung von Behelfsstrassen und -wegen), sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

8.4 Rückbaukosten

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 2.000 Euro auf Erstes Risiko auch anfallende Kosten für den Rückbau der versicherten Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

8.5 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht

geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

## 9. Umfang der Entschädigung

### 9.1 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Sind für die versicherte Photovoltaikanlage nach einem Versicherungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschrittes nicht mehr zu beziehen, so ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgegeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Anlagenteile, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

### 9.2 Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

### 9.3 Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag (nur sofern gesondert vereinbart)

Sofern gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 a) ABE 2011 im Falle eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage. Dabei bildet die ursprüngliche im Antrag angegebene Investitionssumme (Nr. 6.1) die Grenze der Entschädigung.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglichen im Antrag angegebenen Investitionssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.

### 9.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

## 10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

## 11. Besondere Obliegenheiten

### 11.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- b) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;

- c) das Gebäudedach, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### 11.2 Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 a) gg) ABE 2011 kann bei Eintritt des Versicherungsfalles, wenn der Schaden 10.000 EUR nicht übersteigt, mit der Reparatur sofort begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer zur Beweissicherung aufzubewahren. Das Schadenbild ist nachvollziehbar durch Fotos zu dokumentieren.

- b) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Ertragsausfallschaden verursachen könnte, dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 a) bb) ABE 2011). In dringenden Fällen sollte die Anzeige gegenüber dem Versicherer telefonisch erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

## 12. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.